

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BMASGPK - IV/9 (Koordinierung der Legistik)

Mag.a Eva Schwab
Sachbearbeiterin

eva.schwab@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866195
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.836.086

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 10. Oktober 2025, GZ: 2025-0.762.656, zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026)** wie folgt Stellung:

Zu § 20 BVerG 2018:

§ 11 Abs. 7 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF sieht vor:

„(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von Integrativen Betrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Integrativen Betriebe in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.“

Im Rahmen der Abstimmung der BEinstG-Novelle 2024 wurde seitens des BMJ angemerkt, dass diese vergaberechtliche Regelung – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. dazu das Rundschreiben des BKA-VD vom 6.8.2004, GZ BKA-600.883/0023-V/A/8/2004, abrufbar unter: <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>) und der nunmehrigen Zuständigkeit des BMJ aus dem BEinstG gestrichen werden sollte. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass die Regelung vom BMJ in systematischer korrekter Weise in das Regime des BVergG eingegliedert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diesen Vorschlag **umzusetzen und folgenden Text als neuen Abs. 7 in § 20 BVergG aufzunehmen:**

„(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von Integrativen Betrieben gemäß Behinderteneinstellungsgesetz § 11 ausgeführt werden können, sind diese Integrativen Betriebe in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.“

Die derzeitigen Absätze 7 bis 9 des § 20 BVergG 2018 wären entsprechend neu zu nummerieren. Nach erfolgter Aufnahme könnte im Wege einer redaktionellen Änderung das BEinstG entsprechend angepasst werden.

In den Erläuterungen der vorgesehenen Novelle könnte angeführt werden, dass die Angebotspalette der Integrativen Betriebe folgender Website zu entnehmen ist:

<https://www.dieintegrativenbetriebe.at/leistungen>

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

7. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Martin Zach, LL.M.

Elektronisch gefertigt.

